



Repetitorium Steuerrecht

(Teil Verkehrssteuern und Verfahrensrecht)

Umsatzsteuer, Abgabenverfahrensrecht und sonstige ausgewählte Abgaben

Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik

Martin Lehner

November 2009



I. Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer

- Rechtsgrundlage
 - Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl 1987/309 idgF
- Charakter
 - Verkehrssteuer
 - Steuer auf den Erwerb von
 - o Unbebauten Grund und Boden
 - o bebaute Grundstücke
 - o Baurechte
 - o Superädfikate
 - o Miteigentumsanteile an Grundstücken
 - o Eigentumswohnungen
 - o etc

Grunderwerbsteuer

- Steuergegenstand
 - Rechtsvorgänge, die sich auf ein inländisches Grundstück beziehen
 - Verpflichtungsgeschäft → bereits das Verpflichtungsgeschäft wird besteuert
 - Erfüllungsgeschäft ist nicht relevant
 - § 1 Abs 1 GrEStG
 - Erwerb oder Anspruch auf Übereignung
 - § 1 Abs 2 GrEStG
 - Verwertungsmöglichkeit (zB bei einer Treuhandschaft) → es liegen dann zwei steuerbare Vorgänge vor
 - Ausnahme: Die Steuer wird insoweit nicht erhoben, als der zweite Rechtsvorgang den vorigen nicht übersteigt (§ 1 Abs 4 GrEStG)
 - § 1 Abs 3 GrEStG (Ersatztatbestände)
 - Erlangung der faktischen Verfügungsmacht (zB Anteilsvereinigung in einer Hand)

Grunderwerbsteuer

▪ Berechnung der Grunderwerbsteuer

— Art der Berechnung

- § 4 Abs 1 GrEStG
 - Wert der Gegenleistung (§ 5 GrEStG)
- § 4 Abs 2 Z 1 GrEStG
 - Wert des Grundstückes, zB wenn
 - Keine Gegenleistung (oder Gegenleistung geringer als Grundstückswert)
 - Anteilsvereinigung
 - Wert des Grundstückes (§ 6 GrEStG)
 - Dreifacher Einheitswert (außer bei innerhalb der Familie bei Land- und Forstwirtschaft)

— Steuersatz (§ 7 GrEStG)

- Innerhalb der Familie 2% (Z 1)
- Ansonsten 3,5% (Z 2)

Grunderwerbsteuer

▪ Steuerschuld

— § 8 GrEStG

- Verwirklichung des Geschäftes (Abs 1)
- Behördengenehmigung (Abs 2)
- Tod des Erblassers (Abs 3)

▪ Steuerschuldner

— § 9 GrEStG

- Grundsätzlich die Beteiligten Personen (Z 4)
- § 9 Z 1 bis 3 GrEStG: Sonderregelungen

Grunderwerbsteuer

- Beispiel 1:
 - X kauft von Y ein Grundstück in Linz. Der Vertrag wird am 1.12.2009 unterzeichnet. Der Kaufpreis beträgt EUR 1.000.000,- (ohne USt). Der Einheitswert liegt bei EUR 200.000,-. Die Eintragung im Grundbuch findet am 16.1.2010 statt.
 - A ist zu 90% an der Immo-GmbH beteiligt, die mehrere Grundstücke verwaltet. Der Gesellschafter B veräußert seinen 10%igen Anteil an der Immo-GmbH am 25.11.2009 an A.

Grunderwerbsteuer

- Lösung Beispiel 1:
 - Steuerbar ist bereits das Verpflichtungsgeschäft am 1.12.2009 gem § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG. Die Bemessungsgrundlage ist vom Wert der Gegenleistung (EUR 1.000.000,-) zu berechnen (§ 4 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 Z 1 GrEStG). Die Steuer beträgt gem § 7 Z 3 GrEStG EUR 35.000,- (3,5%). Steuerschuldner sind X und Y.

Grundsätzlich ist die Veräußerung Umsatzsteuerbefreit (§ 6 Abs 9 lit a UStG). Wird zur Umsatzsteuerpflicht optiert (§ 6 Abs 2 UStG) erhöht die USt die Bemessungsgrundlage für die GrESt.
 - Anteilsvereinigung gem § 1 Abs 3 GrEStG, daher liegt ein steuerbarer Vorgang vor. Die Steuer berechnet sich nach dem Wert des Grundstückes (§ 4 Abs 2 Z 3 GrEStG). Der Wert des Grundstückes ist mit dem dreifachen Einheitswert anzusetzen (§ 6 Abs 1 lit a GrEStG), außer der gemeine Wert ist niedriger. Der Steuersatz beträgt gem § 7 Z 3 GrEStG 3,5%.



II. Gebührengesetz



Gebührengesetz

- Rechtsgrundlage
 - Gebührengesetz 1957, BGBl 1957/267 idgF
- Feste Gebühren
 - § 14 GebG
- Hundertsatzgebühren
 - § 33 GebG

Gebührengesetz

- Hundertsatzgebühren
 - § 33 TP 5 GebG
 - Bestandverträge (insb Mietverträge)
 - § 33 TP 8 GebG
 - Darlehensverträge
 - § 33 TP 19 GebG
 - Kreditverträge
 - § 33 TP 21 GebG
 - Zessionen

11

Gebührengesetz

- Urkundenprinzip
 - § 15 GebG
 - Nur bei Anfertigen einer Urkunde entsteht die Gebührenschuld
 - Auch bei Gleichschriften (weiteres Original, Duplikat etc)
- Inlandsprinzip
 - § 16 GebG

12



III. Stiftungseingangsteuergesetz



Stiftungseingangssteuergesetz

- Rechtsgrundlagen
 - Abschaffung des ErbStG im Jahr 2008
 - Stiftungseingangsteuergesetz (Art 7 SchenkMG 2008, BGBl 2008/85)
- Steuergegenstand
 - Zuwendungen an inländische und ausländische Stiftungen

Stiftungseingangssteuergesetz

▪ Steuergegenstand

— § 1 Abs 1 StiftEG

- Zuwendungen an inländische und ausländische privatrechtliche Stiftungen oder vergleichbare Vermögensmassen
 - o Privatstiftung nach PSG
 - o Stiftungen nach dem BStFG und den Landesstiftungsgesetzen
 - o Vergleichbare Vermögensmassen
 - Problem der Vergleichbarkeit (zB angloamerikanische Trusts, liechtensteinische Stiftungen etc)

15

Stiftungseingangssteuergesetz

▪ Persönliche Steuerpflicht

— § 1 Abs 2 StiftEG

- Wohnsitz, Sitz im Inland
 - o Stifter, oder
 - o Stiftung (bzw Vermögensmasse)
- Zeitpunkt der Zuwendung

16

Stiftungseingangssteuergesetz

- **Steuersatz**

- § 2 Abs 1 StiftEG

- Grundsätzlich 2,5% der Zuwendung
 - Ausnahme: 25% der Zuwendung
 - Stiftung oder Vermögensmasse, die nicht mit einer Privatstiftung iSd PSG oder einer gemeinnützigen Stiftung vergleichbar ist
 - Stiftungsdokumente nicht offengelegt werden
 - Mit dem Ansässigkeitsstaat keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht
 - zB besteht mit Liechtenstein keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe
 - Bei Grundstücken beträgt der Steuersatz 3,5% des Grundstückswertes

17

Grunderwerbsteuer

- **Beispiel 2:**

- Stifter S aus Kufstein möchte seiner Privatstiftung in Liechtenstein (vergleichbar mit einer österreichischen Privatstiftung) einen Betrag von EUR 1.000.000,- zuwenden.
 - Stifter S aus Kufstein möchte seiner österreichischen Privatstiftung ein Grundstück zuwenden. Einheitswert EUR 150.000,-. Gemeiner Wert EUR 1.000.000,-.

Grunderwerbsteuer

- Lösung Beispiel 2:
 - Die Zuwendung ergeht an eine ausländische Stiftung, die mit einer österreichischen Privatstiftung vergleichbar ist und unterliegt somit der StiftEG (§ 1 Abs 1 StiftEG). S hat seinen Wohnsitz in Österreich (§ 1 Abs 2 Z 1 StiftEG). Der Steuersatz beträgt 25% gem § 2 Abs 1 lit c StiftEG. S hat daher eine Steuerbelastung von EUR 250.000,-.
 - Die Zuwendung an die österreichische Privatstiftung unterliegt der Stiftungseingangsteuer gem § 1 StiftEG. Der Steuersatz beträgt gem § 2 Abs 2 StiftEG 3,5% des Grundstückswertes (EUR 1.000.000,-).

IV. Steuerschuldverhältnis

Steuerschuldverhältnis

▪ Entstehung des Abgabenanspruches

— § 4 BAO

- In Materiengesetzen geregelt (§ 4 Abs 1 und 3 BAO)
 - zB § 19 Abs 2 UStG
- Generalklausel in § 4 Abs 1 BAO
 - Wenn der Tatbestand verwirklicht wurde
- Beispiele der ESt/KÖSt in § 4 Abs 2 lit a BAO
 - Z 1: Vorauszahlungen der ESt/KÖSt
 - Z 2: Ablauf des Kalenderjahres, wenn Veranlagung
 - Z 3: Bei Steuerabzugsbeträgen im Zeitpunkt des Zufließens (zB Lohnsteuer)

21

Steuerschuldverhältnis

▪ Fälligkeit

- Bei Selbstbemessungsabgaben in den Materiengesetzen geregelt
 - zB § 21 Abs 1 UStG
- Ende des Monats der Bekanntgabe (§ 210 BAO)
 - zB durch Abgabenbescheid (gem § 198 Abs 2 ist dort auch der Fälligkeitszeitpunkt anzugeben)

22



Steuerschuldverhältnis

- Entrichtung einer Abgabe
 - § 211 BAO (zB Einzahlung mit Erlagschein)
 - Zahlungserleichterungen möglich (§ 212 BAO)
 - Es sind Stundungszinsen zu entrichten (Basiszinssatz + 4,5%)
 - Aussetzung der Einhebung (§ 212a BAO)
 - Es sind Aussetzungszinsen zu entrichten (Basiszinssatz + 2%)
 - Eine Berufung führt nicht zur Aussetzung der Einhebung (§ 254 BAO)
 - Säumniszuschlag nach § 217 BAO
 - Löschung oder Nachsicht der Abgabe möglich
 - § 235 BAO
 - § 236 BAO

23



V. Abgabenverfahrensrecht

Abgabenverfahrensrecht

- Ermessen im Abgabenverfahren (§ 20 BAO)
 - Innerhalb der Grenzen der Ermessensgrenzen des Gesetzes
 - Billigkeit
 - o Interessen der Partei wahren (zB Treu und Glauben)
 - Zweckmäßigkeit
 - o Öffentliche Anliegen wahren (zB Verwaltungsökonomie)

25

Abgabenverfahrensrecht

- Ermessen im Abgabenverfahren (§ 20 BAO)
 - Beispiele für Ermessensentscheidungen
 - „...kann...“, „...darf...“, „...es ist zulässig...“, „...ist berechtigt...“
 - o § 135 BAO – Verspätungszuschlag
 - o § 212 BAO – Bewilligung Zahlungserleichterung
 - o § 110 BAO – Verlängerung von behördlichen Fristen
 - o § 111 BAO – Mutwillensstrafe
 - o § 112 BAO – Ordnungsstrafe
 - o § 112a BAO – Zwangsstrafe
 - o § 303 Abs 4 BAO – Wiederaufnahme von Amts wegen
 - o § 299 BAO – Bescheidaufhebung
 - o § 295a BAO – Abänderung aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses

26

Abgabenverfahrensrecht

▪ Verjährung

— Festsetzungsverjährung (Bemessungsverjährung)

- § 207 BAO (Fristen)
 - Allgemein 5 Jahre
- § 208 BAO (Beginn Verjährung)
 - Meist mit Ablauf eines bestimmten Kalenderjahres (31.12.)
- § 209 BAO (Verlängerung der Verjährungsfrist)
- § 209 Abs 3 BAO (Absolute Verjährung)

— Einhebungsverjährung

- § 238 BAO
 - Allgemein 5 Jahre
 - Beginn der Verjährung nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit (31.12.)

27

Abgabenverfahrensrecht

▪ Verzinsung im Abgabenverfahren

— Zahlungserleichterungen (§ 212 BAO)

- Es sind Stundungszinsen zu entrichten (Basiszinssatz + 4,5%)

— Aussetzung der Einhebung (§ 212a BAO)

- Es sind Aussetzungszinsen zu entrichten (Basiszinssatz + 2%)

— Anspruchszinsen nach § 205 BAO

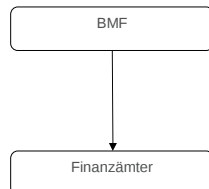
- Einkommen- und Körperschaftsteuer
 - Ab 1. Oktober nach Entstehung des Abgabenanspruches
- Nicht bei Umsatzsteuer

28

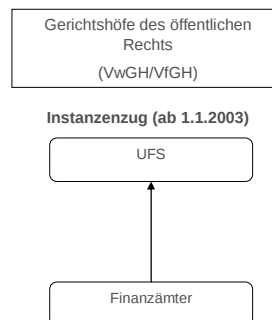
Abgabenverfahrensrecht

■ Organisation

Aufsichtsrecht/Weisungsrecht



ordentliche/außerordentliche Rechtsmittel



29

Abgabenverfahrensrecht

- Obliegenheiten des Steuerpflichtigen
 - Offenlegungs- und Wahrheitspflicht (§ 119 BAO)
 - Anzeigepflicht (§ 120 BAO)
 - Schenkungsmeldung (§ 121a BAO)
 - Ersatz für die 2008 ausgelaufene Erbschafts- und Schenkungssteuer
 - Buchführung (§§ 124 ff BAO)
 - Aufbewahrung grundsätzlich 7 Jahre (§ 132 BAO)
 - Abgabenerklärung (§§ 133 ff BAO)
 - Hilfeleistung bei Amtshandlungen (§§ 141 f BAO)

30

Abgabenverfahrensrecht

- Außenprüfung (Betriebsprüfung)
 - Beispiele
 - Jahresprüfung, Lohnsteuerprüfung, Umsatzsteuersonderprüfung
 - § 147 BAO
 - Jederzeit möglich
 - § 148 BAO
 - Ankündigung einer Woche zuvor, außer es würden den Prüfungszweck vereiteln
 - § 149 BAO
 - Schlussbesprechung
 - § 150 BAO
 - Schriftlicher Bericht
 - § 29 FinStrG
 - Selbstanzeige bei vorsätzlichen Finanzvergehen zu Beginn der Prüfung noch möglich

31

Abgabenverfahrensrecht

- Berufungsverfahren
 - § 243 BAO
 - Berufung gegen Bescheide des Finanzamtes möglich
 - Berufungsbehörde ist der UFS
 - §§ 243 bis 249 BAO
 - Einbringung der Berufung
 - § 276 BAO
 - Berufungsvorentscheidung (BVE) der Behörde erster Instanz
 - Gegen die BVE ist ein Vorlageantrag an den UFS innerhalb eines Monats ohne Angabe von Gründen möglich
 - Nach dem Vorlageantrag kann die Behörde erster Instanz noch eine zweite BVE erlassen, wenn dieser (nun doch) vollinhaltlich stattgegeben wird
 - Nach der Entscheidung des UFS ist der Instanzenzug beendet. Es sind nur noch außerordentliche Rechtsmittel an die GH öffentlichen Rechts möglich (VwGH/VfGH).

32

Abgabenverfahrensrecht

- Sonstige Maßnahmen
 - Bescheidberichtigung (§§ 293 und 293b BAO)
 - Fehler der Behörde berichtigen (zB Schrei- und Rechenfehler)
 - Bescheidaufhebung (§§ 299 und 300 BAO)
 - Antrag oder von Amts wegen (Ermessen)
 - Spruch nicht richtig → Aufhebung des Bescheides
- Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 303 bis 307 BAO)
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 308 bis 310 BAO)